Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Verordnung,

die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betreffend.

Unter Bezug auf die §§. 1 — 8. der Großherzoglichen Verordnung vom 17ten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.) werden hiemit wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Kreisverrechner des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes erheben die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge der Lehrer in dem Bezirke, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unmittelbar, in den übrigen Amtsbezirken des Kreises aber durch Vermittlung von Bezirks-Einnehmern.

§. 2.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten für ihre Bemühungen eine Hebgebühr von 1 Kreuzer von jedem Gulden der durch sie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge.

Der Kreis-Verrechner kann die Hebgebühr selbst beziehen und auf seine Kosten und Gefahr einen Bezirks-Einnehmer aufstellen, oder er kann darauf antragen, daß das Bezirksamt einen solchen gegen Bezug der Hebgebühr von Amtswegen aufstelle, in welchem Falle dasselbe, nach Vernehmung des oder der Schulvisitatoren des Bezirks, einen Lehrer dazu ernennt, und zwar, wo nicht besondere Gründe entgegenstehen, einen solchen im Amtssitze.

§. 3.

Um für die ersten achtzehen Monate vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1837 die Hebliste aufzustellen, fertigen die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen nach Aemtern

getrennte Verzeichnisse der zu ihren Confessionstheilen gehörigen verschiedenen Hauptlehrerstellen mit Beifügung des fixen Gehalts einer jeden.

Es wird dabei die bisherige Competenz angenommen, die darunter begriffene freie Wohnung des Lehrers wird jedoch nach dem §. 37. des Gesetzes vom 28sten August 1835 angeschlagen, und wenn die bisherige Competenz außer dem Wohnungsanschlag geringer ist, als nach §. 7. und 8. des Gesetzes der niederste Gehalt nach der Seelenzahl des Orts seyn darf, so wird dieser niederste Gehalt, nebst dem im §. 37. des Gesetzes bestimmten Anschlag der Wohnung, statt der bisherigen Competenz in das Verzeichniß eingetragen.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Schulstellen derjenigen Lehrer, welche Theilnehmer an einem besondern Bezirken angehörigen Wittwen- und Waisen-Fonde sind, vorderhand weggelassen.

§. 4.

Auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen gefertigten Verzeichnissen, wovon unter lit. A. ein Formular hier beiliegt, wird zugleich bei jedem Item in der Kolonne 4. die nach §. 71. des Gesetzes zu zahlende Aufnahmstaxe zu 6 kr. vom Gulden, nebst dem Jahresbeitrag für ein und ein halbes Jahr zu 1 ½ kr. vom Gulden, berechnet und eingetragen, und ebenso in der Kolonne 5. der vierte Theil dieser ganzen Summe, wie er in den vier Quartal-Terminen auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Okt. 1836 und 1sten Januar 1837 zu bezahlen ist.

Die vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1836 verfallenen zwei Termine werden nämlich für das erstemal in die vier weitern, jeweils mit dem Anfange des Quartals (den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar) fälligen Termine vertheilt, und mit diesen gemeinschaftlich erhoben.

§. 5.

Sind die Verzeichnisse auf solche Weise gefertigt, so werden sie den Kreis-Regierungen und von diesen den Kreis-Verrechnungen mitgetheilt, welche sofort Abschriften davon nehmen lassen und solche mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen als Heblisten den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

Umfaßt ein Amtsbezirk Schulen beider Confessionstheile, so hat die Kreis-Verrechnung bei Fertigung der Abschriften die von den beiden Kirchen-Sectionen über den nämlichen Amtsbezirk ihr zugekommenen Verzeichnisse in eine Hebliste zusammenzustellen.

§. 6.

Der Bezirks-Einnehmer erhebt die in der Hebliste eingetragenen Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in den darin bestimmten Terminen, und zwar unter Zustellung von Forderungszetteln nach dem Formular lit. B., in allen Fällen von der Gemeindekasse, welche die bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnet.

§. 7.

Zum Ersatz der im §. 4. bezeichneten, nach §. 71. des Gesetzes allgemein zu erhebenden Aufnahmstaxe an die Gemeindekasse ist nur derjenige Lehrer verpflichtet, welcher bei Verkündung des Gesetzes vom 28sten August 1835 an der Schulstelle war, und es ist sich, wenn er inzwischen gestorben ist, an seine Erben zu halten.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahresbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle begleitete, fallende Betreffniß an die Gemeindekasse zu ersetzen, und die Letztere erhält den Ersatz des weitern Theiles von dem Dienstnachfolger, und für die Dauer der Diensterledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittwe oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnaden-Quartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond zu zahlenden Jahresbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 8.

Im Januar 1837 fertigen die Kreis-Regierungen neue (nach Aemtern getrennte) Verzeichnisse nach dem Formular lit. C.

Es wird in diesen Verzeichnissen nicht mehr die bisherige Competenz oder der nach der Seelenzahl des Orts niedrigste Gehalt, sondern überall der gesetzliche Wohnungsanschlag und der fixe Gehalt gerade so eingetragen, wie er sich nach dem Erkenntnisse, welches die Kreis-Regierung inzwischen nach dem §. 3. der Vollzugs-Verordnung vom 4ten Dezember 1835 zu fällen hat, herausstellt.

§. 9.

In dieses neue Verzeichniß werden auch die Schulstellen derjenigen Bezirke aufge-

nommen, welche bis dahin mit ihren eigenen Wittwen- und Waisen-Fonds dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde beigetreten seyn werden.

Es wird übrigens in der Kolonne 4. dieses Verzeichnisses keine Aufnahmstaxe mehr berechnet, sondern überall nur der einfache Jahresbeitrag und in Kolonne 5. der vierte Theil desselben als Quartalbeitrag aufgenommen.

§. 10.

Die Kreis-Regierungen stellen diese Verzeichnisse, nachdem sie dieselben vorerst den Kirchen-Sectionen zur Einsicht und etwaigen Bemängelung mitgetheilt haben, im Februar 1837 den Kreis-Verrechnungen zu.

Die Verrechner lassen davon Abschriften fertigen, die sie mit ihrer Unterschrift und mit Ort und Datum versehen den Bezirks-Einnehmern zum Einzug zustellen.

§. 11.

Gleichzeitig lassen die Kreis-Regierungen durch die Bezirksämter den Gemeinde-Verrechnern und den Lehrern den Betrag des beitragspflichtigen Diensteinkommens, so wie der Jahres- und Quartals-Beiträge, wie sie in dem neuen Verzeichnisse lit. C. aufgeführt sind, ein für allemal und mit dem Anfügen eröffnen, daß diese Quartalsbeiträge jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Januar, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837, zu bezahlen seyen.

§. 12.

Nach diesen Verzeichnissen erhebt alsdann der Bezirks-Einnehmer, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge in Quartal-Raten, vorbehaltlich der im §. 6. und 7. erwähnten Ausgleichung, überall von den Gemeindekassen.

Die Kreis-Verrechnung kann jedoch bei Lehrern, welche aus der Staatskasse oder von Distrikts-Stiftungen Gehaltstheile beziehen, von diesen Kassen die Wittwen- und Waisenkasse-Beiträge auf Rechnung der Lehrer unmittelbar erheben, wobei alsdann in Veränderungsfällen die im §. 7. gedachte Ausgleichung des zum Gehaltsbezug Berechtigten mit Demjenigen, welcher ein Betreffniß am Wittwen- und Waisenkasse-Beitrag zu bezahlen hat, den Betheiligten unter sich überlassen bleibt.

§. 13.

Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so ist in allen Fällen der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen, welche sofort die Berichtigung des desfallsigen Eintrags in dem der Kreis-Verrechnung und durch diese etwa dem Bezirks-Einnehmer zugestellten Verzeich-

nisse (lit. C.) veranlaßt, und davon nach §. 11. den Lehrer und Gemeinde-Verrechner in Kenntniß setzen läßt.

Ein gleiches Verfahren hat statt, wenn ein Lehrer eine Personal-Zulage erhält, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in dem Verzeichnisse nicht geändert, sondern die Personal-Zulage, wie auf der Anlage lit. C. ersichtlich ist, noch daneben besonders eingetragen wird.

Es ist zu diesem Zwecke bei der Fertigung des Verzeichnisses lit. C. auf den zu solchen Nacheinträgen bei jeder Schulstelle erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Wird ein Lehrer neu angestellt, oder auf eine mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versetzt, so gibt die Oberschulbehörde der Kreis-Regierung davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmstaxe ansetze und die Kreis-Verrechnung zur Erhebung derselben anweise, unter gleichzeitiger Verständigung des Lehrers und Gemeinderechners durch das Bezirksamt (§. 11.).

Eine gleiche Verfügung wegen Erhebung der Aufnahmstaxe erfolgt auch neben dem Eintrag in dem Verzeichniß lit. C. (§. 13.), wenn ein Lehrer eine Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird.

Von der Aufnahmstaxe wird im Verzeichniß lit. C. keine Erwähnung gethan.

§. 15.

Auch ehe noch das Verzeichniß lit. C. nach §. 8. gefertigt ist, geben die Kirchen-Sectionen den betreffenden Kreis-Regierungen von neuen Anstellungen und Beförderungen, wo Aufnahmstaxen zu bezahlen sind, Nachricht, damit dieselben wegen der Erhebung der Letztern besondere Verfügung treffen.

Diese Benachrichtigung geschieht nachträglich noch von allen derartigen Beförderungen und Anstellungen, welche seit der Verkündung des Gesetzes vom 28sten August v. J. bis jetzt stattgefunden haben, jedoch mit der Modifikation, daß, wenn eine Schulstelle bei Verkündung des Gesetzes vom 28sten August 1835 erledigt war, der später ernannte Lehrer die im §. 4. bezeichnete, in der ersten Hebliste lit. A. selbst aufzunehmende, Aufnahmstaxe zu bezahlen habe, es hinsichtlich seiner also keiner Verfügung zur besondern Erhebung bedürfe.

Carlsruhe den 29sten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

A.

Heb-Liste.

für die Aufnahms-Taxen und Jahrsbeiträge der Hauptlehrer des Amtsbezirks N. N. zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde

für die Periode vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten Merz 1837.

1.	2.	3.		4.			5.		6.								7.
Ordnungszahl.	Schulstellen.	Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Schuldigkeit an Aufnahms-Taxen und Jahresbeiträgen.			Quartals-Betrag der Schuldigkeit in Kolonne 4.		Zahlung der Quartalschuldigkeit. Vom 1. April 1836		Vom 1. Juli 1836.		Vom 1. Okteb 1836.		Vom 1. Jenner 1837.		Bemerkungen.
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim .	225	—	Aufn. Taxe	22	30	7	2	—								
				Jahrsbeitrag 1½	5	38											
					28	8											
2	Balgheim . .	180	-	Aufn. Taxe	18	—	5	37½									
				Jahrsbeitrag 1½	4	30											
					22	30											
3	Rothmünster 1ste Hauptlehrerstelle.	310		Aufn Taxe	31	—	9	41½									
				Jahrsbeitrag 1½	7	45											
					38	45											
4	dto. die 2te	310	—	Aufn. Tax	31	—	9	41½									
				Jahrsbeitrag 1½	7	45											
					38	45											

B.

Forderungs-Zettel.

Ordnungszahl 4. der Hebliste.

Nach der von der Kreis-Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes zu N. (Sitz der Kreis-Verrechnung) unterm . . ten . . . . . 1836 ausgefertigten Hebliste hat der (erste, zweite rc.) Hauptlehrer an der katholischen (evang.) Schule zu Rothmünster zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonde zu bezahlen:

Aufnahmstaxe 6 kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	31 fl. —
Jahresbeitrag für die 1½ Jahre vom 1sten Oktober 1835 bis 31sten März 1837 mit 1½ kr. vom Gulden des beitragspflichtigen Einkommens per 310 fl.	7 fl. 45 kr.
∴	38 fl. 45 kr.

welche in vier Zielern für 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober 1836 und 1sten Januar 1837 mit jeweils 9 fl. 41¼ kr. anher zu bezahlen sind.

Die Gemeinde-Verrechnung zu Rothmünster, welche nach dem §. 12. der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29ten Merz 1836, Regierungsblatt Nr. XIX. diese Beiträge auf Rechnung des Lehrers vorbehaltlich der Ausgleichung mit demselben vorschüßlich zu bezahlen hat, wird ersucht, die Zahlung pünktlich zur Verfallzeit anher zu leisten, da sonst nach Umfluß von 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Mahnung ein bezirksamtliches Einschreiten veranlaßt werden müßte.

N. den . . ten . . . . . 1836.

Der Bezirks-Einnehmer
N.

C.

Verzeichniß

der zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond beitragspflichtigen Lehrers-Gehalte (mit Wohnungsanschlag) nebst Berechnung der Jahresbeiträge und der Quartals-Beiträge, welche jeweils auf den 1sten April, 1sten Juli, 1sten Oktober und 1sten Jenner fällig sind, und zwar erstmals auf den 1sten April 1837.

1.	2.	3.		4.		5.		6.
Ordnungs-Zahl.	Schulstelle.	Beitragspflichtiges Einkommen mit Wohnungsanschlag.		Jahrs-Beitrag 1 kr. vom Gulden.		Quartal-Schuldigkeit.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Ottenheim	225	—	3	45	—	56¼	
	Der Lehrer Knaus bezieht noch nach Beschluß der kath. Kirchen-Section v. 2. Merz 1837 Nr. 3212. eine Personalzulage von	50	—	—	50	—	12½	
		275	—	4	35	1	8¾	

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten April 1836.

Verordnung,

das Gestütswesen betreffend.

Die Verordnung über das Gestütswesen vom 29sten Mai 1813 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) erstreckt sich nur auf den damals bestandenen beschränkten Gestütsbezirk, und ist auch in solchem in neuester Zeit weniger beobachtet worden, als es das wohlverstandene Interesse der Pferdezüchter erfordert hätte.

Seit jener Zeit ist die Gestütsanstalt auf das gesammte Großherzogthum ausgedehnt worden, und es werden daher zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke neue Bestimmungen nothwendig.

Bei der großen Sorgfalt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog der Veredlung der Pferdezucht gewidmet haben, ist Höchstderselben Bestreben dahin gerichtet, einmal für jeden Landestheil die zur Landwirthschaft, nach der Verschiedenheit der Lage, des Bodens und der Cultur desselben erforderlichen eigenthümlichen Pferde-Racen in demselben selbst zu gewinnen, und zugleich durch den Handel mit den im Land erzeugten veredelten Pferden Quellen des Wohlstandes zu eröffnen und die eröffneten zu erweitern; sodann aber auch die zur Nachzucht nothwendige Stammzucht ebenfalls in dem Großherzogthum zu erhalten, um nicht genöthigt zu seyn, die zu diesem Zweck erforderlichen Zuchtpferde fortdauernd im Ausland aufkaufen zu lassen.

Dieser letztere Zweck kann ohne einige Beschränkungen nicht erreicht werden. Jedem Pferdezüchter steht es übrigens frei, ob er an der Gestütsanstalt Theil nehmen will oder nicht. Diejenigen aber, welche daran Theil nehmen, können sich einige Beschränkungen, als Bedingungen der Theilnahme zum Besten der Gesammtheit, um so mehr gefallen lassen, als der Staat für sie große Opfer bringt, ohne daß von ihnen für die Theilnahme und für alle daraus entspringenden Vortheile das mindeste Geldopfer verlangt wird.

Hiernächst ist zwar die Gestütsanstalt auf das gesammte Land ausgedehnt, allein doch nur eine kleine Landesstrecke, nämlich die sogenannte Haardt und einige daran grenzende Ortschaften sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zur Gewinnung einer nachhaltigen Stammzucht vorzüglich geeignet. Wenn nun auch die, aus solcher an der Anstalt theilnehmenden Pferdezüchter einigen beschränkenderen Bedingungen unterworfen werden, als die übrigen, so gehen ihnen auch durch die besondere Rücksicht, welche die Anstalt auf sie nimmt, um so größere Vortheile zu, welche die Beschränkung weit überwiegen; nicht zu erwähnen, daß auch die Beschränkung selbst für sie wohlthätige Folgen hat. Endlich sind die Bedingungen nicht neu, sie haben seit mehr als einem halben Jahrhundert in diesem Bezirk statt gefunden, und die Erfahrung hat gelehrt, wie nachtheilig ihre Mißachtung in der neuesten Zeit auf die Pferdezucht gewirkt hat.

In Folge dieser Gründe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Staatsministerial-Verfügung vom 17ten d. M., Nr. 527. zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird in zwei Gestüts-Bezirke und nach solchen in zwei Gestüts-Verbände eingetheilt.

Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben weiter unten festgesetzten Bedingungen beitreten.

§. 2.

Der erste Gestütsbezirk umfaßt zunächst die ganze Haardt, nämlich das Oberamt Rastatt, das Landamt Carlsruhe und das Bezirksamt Philippsburg, sodann von dem Oberamte Bruchsal die Orte Büchenau, Forst, Hambrücken und Neuthard, von dem Oberamte Durlach die Orte Au und Wolfartsweier, von dem Bezirksamte Ettlingen die Orte Bruchhausen, Ettlingenweyer, Forchheim, Malsch, Mörsch und Neuburgweier, und von dem Bezirksamte Baden den Ort Hauenstein.

§. 3.

Der zweite Gestütsbezirk umfaßt die übrigen Landestheile.

Bestimmungen für den ersten Bezirk.

§. 4.

Pferdezüchter, welche in dem ersten Bezirk wohnen und dem Verbande beigetreten sind, dürfen

a) nur solche Stuten zur Bedeckung vorführen, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind; sie dürfen

b) ihre Stuten nur von solchen Hengsten aus dem Landesgestüt bedecken lassen, welche auf den Beschälstationen aufgestellt und von dem Landstallmeister den einzelnen Stuten zugetheilt sind; endlich dürfen sie

c) ihre Stuten sowohl, als die davon gefallenen Mutterfohlen außer dem Gestütsbezirk nicht, die Hengstfohlen aber nur nach zurückgelegtem zweiten Jahr veräußern, in dem letztern Fall ohne alle Beschränkung.

§. 5.

Innerhalb des ersten Gestütsbezirks ist der Verkehr mit Zuchtstuten und Stutenfohlen frei gegeben, wenn der neue Erwerber in dem Bezirk wohnhaft ist, und sich verbindlich erklärt, mit der Zuchtstute oder dem Stutenfohlen dem Gestütsverband beizutreten.

Er hat dem Bürgermeister des Orts, wo die zu erwerbende Zuchtstute oder das zu erwerbende Stutenfohlen befindlich sind, das Zeugniß des Bürgermeisters seines Wohnorts über seinen Wohnsitz in demselben beizubringen, ihm auch die schriftliche Erklärung seines Beitritts in den Gestütsverband abzugeben.

Zu Veräußerungen der Hengstfohlen unter zwei Jahren in dem ersten Bezirk wird nur erfordert, daß der Erwerber ein Zeugniß seines Wohnsitzes in dem Gestütsbezirk dem Bürgermeister des Orts beibringt, wo das zu veräußernde Fohlen befindlich ist.

§. 6.

Eine Zuchtstute, welche dreimal gefohlt hat, fällt der freien Verkehrs-Befugniß des Eigenthümers anheim.

§. 7.

Ausnahmsweise kann von der Landesgestüts-Commission der freie Verkauf der Stuten und Stutenfohlen gestattet werden, wenn von dem Eigenthümer Gründe der Nothwendigkeit zu einer solchen Veräußerung beigebracht werden, deren Wahrheit von dem Bürgermeister bestätiget wird, besonders in dem Fall, wenn der Pferdezüchter einen seine Verhältnisse und das Bedürfniß seiner Feldwirthschaft übersteigenden Pferdestand zu halten gezwungen würde.

Der Landstallmeister verzeichnet auf seiner Inspektionsreise diejenigen Stuten, welche auf diese Weise veräußert werden können, und legt die Verzeichnisse mit den erforderlichen Zeugnissen der Landesgestüts-Commission vor.

§. 8.

Der Bürgermeister hat jede Eigenthumsveränderung durch Verkauf, Tausch oder was immer für eine Art in ein Verzeichniß nach dem hier beigefügten Formular einzutragen:

Vor- und Zunamen der bisherigen Besizer.	Alter, Farbe, Abzeichen des verkauften oder vertauschten Pferdes.	Vor- und Zunamen des nunmehrigen Besitzers.	Dessen Wohnort.

und solches dem Landstallmeister bei seiner jedes Frühjahr statt findenden Inspektionsreise einzuhändigen.

§. 9.

Alle Hengstfohlen, welche nicht zur Nachzucht in das Gestüt aufgekauft werden, müssen nach Anordnung des Landstallmeisters castrirt werden.

§. 10.

Bei der Aufnahme in den Verband hat der Pferdezüchter einen schriftlichen Revers zu unterzeichnen, daß er sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen und im Uebertretungsfall die unten bestimmten Conventionalstrafen bezahlen wolle.

§. 11.

Gegen diejenigen Pferdezüchter, welche den durch ihren Beitritt in den Gestütsverband für sie verbindlichen Bedingungen zuwiderhandeln, treten folgende Conventionalstrafen ein:

a) wegen unterlassener Anzeige an den Bürgermeister von einem erlaubten Verkauf innerhalb des Gestütsverbands eine Strafe von . . 1 fl. 30 kr.
b) wegen unerlaubten Verkaufs einer Zuchtstute eine Strafe von . 35 fl. —
c) wegen unerlaubten Verkaufs der Nachzucht und zwar
1) von Stutenfohlen unter 2 Jahren . . . . . 20 fl. —
2) von Stutenfohlen über 2 Jahre . . . . . 30 fl. —

§. 12.

Die Geldstrafen fallen in die Landesgestüts-Casse.

§. 13.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter in diesem Bezirk werden jährlich folgende Preise ausgesetzt werden:

1) für die vier vorzüglichsten Zuchtstuten, für jede . . . 50 fl. —
2) für die vorzüglichsten 6 Stutenfohlen von 2 Jahren, für jedes 22 fl. —

Bestimmungen für den zweiten Bezirk.

§. 14.

In dem zweiten Gestütsbezirke unterliegt der freie Verkehr mit den Pferden keinerlei Art von Beschränkung.

§. 15.

Die Eigenthümer, welche ihre Stuten nach der Auswahl des Landstallmeisters zum Bedecken durch Landesgestüts-Hengste bestimmen, sind verpflichtet, sich an die von dem Landstallmeister dießfalls getroffene Auswahl zu halten.

§. 16.

Die von dem Landstallmeister in dem zweiten Bezirk als zuchtfähig befundenen Hengstfohlen, welche nicht für das Landesgestüt angekauft werden können, sind von der Vorschrift des Castrirens (§. 9.) ausgenommen.

Wenn sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, unterliegen sie einer nochmaligen Untersuchung durch den Landstallmeister, und dürfen erst dann, wenn sie fernerhin für zuchtfähig befunden worden sind, von dem Eigenthümer zum Bedecken gebraucht werden. Derselbe erhält, zu seiner Legitimation und zur Beseitigung eines für die Pferdezucht schädlichen Mißbrauchs, darüber ein von der Landesgestüts-Commission ausgefertigtes Patent auf den Antrag des Landstallmeisters.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Jedes Jahr wird eine Anzahl von zweijährigen Hengstfohlen zur Ergänzung des Standes der Landesgestüts-Hengste angekauft. Die Auswahl geschieht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landstallmeisters, daß die Hengstfohlen fehlerfrei und zu künftigen Zuchthengsten vollkommen tauglich sind.

§. 18.

Allen von Landesgestüts-Hengsten erzeugten Fohlen läßt der Landstallmeister bei der Inspektion das Gestütszeichen, bestehend in dem Buchstaben B. mit der Krone darüber, auf den linken Hinterschenkel aufbrennen.

§. 19.

Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landes-Distrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 20.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den nach den gemachten Erfahrungen dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten sind von dem Bedecken durch Landesgestüts-Hengste ausgeschlossen, welche noch nicht vier Jahre alt sind, ferner alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf, ꝛc. ꝛc. behaftet sind.

§. 21.

Der Landstallmeister verbindet mit diesem Geschäft zugleich die Untersuchung und Bestimmung der beizubehaltenden oder zum Castriren bestimmten Hengstfohlen, sowie überhaupt eine sorgfältige Besichtigung des gesammten Pferdestandes in den einzelnen Ortschaften, wobei er sich besonders über die Zahl der seit seiner letzten Visitation in und außerhalb des Gestütsbezirks etwa verkauften Stuten und Stutenfohlen zu verläßigen hat.

§. 22.

Zu besserer Uebersicht dieser verschiedenen Zwecke und ihres Erfolges werden be-

sondere sogenannte Beschälregister für jeden Gestütsort geführt, in welche der Eintrag nach dem hier beigefügten Formular zu geschehen hat:

Name des Ortes.					
Name des Eigenthümers der Stute.	Benennung des Zucht-Hengstes.	Wurde bedeckt.			
	Alter, Farbe und Abzeichen der Stute.	Merz.	April.	Mai.	Juni.

Die beiden ersten Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen.

Er hat dieses Register bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation dem Vorstand der Landesgestüts-Commission zu übergeben.

§. 23.

Die Stuten-Eigenthümer sind verbunden, sobald ihre Stuten, welche von Landesgestüts-Hengsten bedeckt worden sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlen-Verzeichniß nach den in dem hier beigedruckten Formular enthaltenen Rubriken deutlich ein.

Name des Ortes.									
Verzeichniß der im Frühjahr 18.. im hiesigen Orte bedeckten Stuten, und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.									
Nro.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts-Hengstes oder des Besitzers des Hengstes.	Geschlecht, Farbe, und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen ist.	Lebt noch.	Ist umgestanden.	Ist verkauft.	Bemerkungen.

§. 24.

Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15ten August ein Duplicat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1sten September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird.

§. 25.

Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersichten die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdestand, und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

Diese höchste Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten April 1836.

Instruktion

für die Amtsrevisorate, in Beziehung auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind.

Man findet sich veranlaßt, über diesen Gegenstand nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Erbtheilungen, bei welchen Abwesende (Verschollene, Vermißte, Nichtanwesende) als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, müssen, so weit es nöthig ist, um ihre Ansprüche zu constatiren, gerichtlich geschehen.

§. 2.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verschollen erklärt, so ist derselbe (unbeschadet der nach L.R.S. 137. ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berücksichtigen (L.R.S. 136.), und die Erbschaft lediglich Denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre; es sey denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil, mit Vorbehalt ihrer Rechte, fürsorglich zugeschieden werde.

§. 3.

Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verschollen erklärt, sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung mit dem Bedeuten öffentlich vorzuladen, daß im Nichterscheinungsfalle die

Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die Vorladung geschieht in der Weise, wie sie der §. 275. der Prozeß-Ordnung vorschreibt, und unter Anberaumung eines mindestens drei und höchstens sechs Monate betragenden Termins.

Nach fruchtlosem Ablauf desselben wird ganz ebenso, wie im Falle des §. 2., verfahren.

§. 4.

Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen.

Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Für diese Benachrichtigung ist Insinuations-Bescheinigung zu erheben, weßhalb das Amtsrevisorat dieselbe an das Justizministerium zur Bewirkung der Insinuation einzusenden hat.

§. 5.

Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigten erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seines Interesse bei der Theilung zu bestellen.

Die Vorladung wird zum Zwecke der Behändigung ebenfalls dem Justizministerium vorgelegt, so fern nicht mit dem betreffenden auswärtigen Staate wegen direkter Insinuation ein Staatsvertrag besteht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

210 u 7/941

Bekanntmachung,

die Berichtigung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

In der ersten Abtheilung, Ordnungszahl 15. des Vereins-Zolltarifs (Beilage lit. A. zur Großherzoglich Badischen Zollordnung von 1835) ist statt der mit unrichtiger Interpunktion abgedruckten Stelle:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;"

zu lesen:

„Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;"

Es wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 19ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen von Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Berstett hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in seinen Grundherrschaften Niederwinden, Oberyach und Weilersbach, sowie auch der Grundherr Freiherr von Wittenbach auf eben diese Rechte in den grundherrlichen Gemarkungen Gottenheim, Oberschaffhausen und Bötzingen, Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkungen von Oberyach und Niederwinden dem landesherrlichen Forstbezirk Simonswald, die Gemarkung von Weilersbach dem Forstbezirk Oberried, die Gemarkungen von Oberschaffhausen und Bötzingen dem Forstbezirk Emmendingen, und die Gemarkung Gottenheim dem Forstbezirk Wendlingen zugetheilt sind.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf den grundherrlichen Gemarkungen von Nonnenweier und Schmieheim betreffend.

Die Grundherrschaften der Gemarkungen von Nonnenweier und von Schmieheim haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei auf eben diesen Gemarkungen Verzicht geleistet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die auf diesen Gemarkungen liegenden Waldungen von den landesherrlichen Förstern zu Ichenheim und Kippenheim beförstert werden.

Carlsruhe den 18ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Frau Alt-Gräfin Auguste zu Salm hat zum Almosenfond in Gerlachsheim die Summe von 2500 fl. gestiftet.

Die Johann Mezger'sche Ehefrau zu Kippenheim hat der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal die Summe von 100 fl. geschenkt.

Hauptzollamts-Verwalter Kuß zu Laudenbach, Amts Weinheim, hat zu Gründung eines katholischen Almosenfonds dortselbst 75 fl. bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimenrath und Bundestags-Gesandten Freiherrn von Gruben das Großkreuz Höchstihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Referendär Regenauer die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Commandeur-Kreuz zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 12ten März d. J. den in Mannheim commandirenden General, General-Lieutenant von Stockhorn zum Divisionär der Infanterie,

den Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments Kühn zum Commandeur der aus dem 3ten und 4ten Infanterie-Regiment bestehenden 2ten Infanterie-Brigade, mit Ausscheidung aus dem Regiments-Verband, zu ernennen; ferner den Oberst-Lieutenant Schwarz im Leib-Infanterie-Regiment zum Oberst und Commandeur des 1sten Infanterie-Regiments, und den Major Closmann im 4ten Infanterie-Regiment zum Oberst-Lieutenant zu befördern; sodann den Major von Noel vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment und den Capitaine von Müller vom 3ten zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen; ferner die Premier-Lieutenants von Rechthaler 1ster im 2ten Infanterie-Regiment und Speck im 4ten Infanterie-Regiment, diesen unter Versetzung zum 3ten Infanterie-Regiment, zu Capitaines, und die Second-Lieutenants von Davans im 4ten, Delorme im Leib- und von Renz im 1sten Infanterie-Regiment zu Premier-Lieutenants zu befördern; sodann den Premier-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment zum Brigade-Adjutanten der 2ten Infanterie-Brigade; so wie den Major und Flügel-Adjutanten der Cavalerie, von Seldeneck, zum Oberst-Lieutenant zu ernennen, und die Capitaines Holz 2ter vom 1sten zum Leib-Infanterie-Regiment und Hoffmann vom Leib- zum 1sten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Vermöge höchster Ordre vom 15ten März wurde der Second-Lieutenant im 3ten Infanterie-Regiment Graf von Enzenberg zum Premier-Lieutenant befördert, und durch die höchste Ordre vom 22sten März zu Second-Lieutenants ernannt die Portepee-Fähnriche: von Degenfeld und Bayer im Leib-Infanterie-Regiment,

von Schilling und von Adelsheim im 1sten, Kobe im 4ten und Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment.

Vermöge höchster Ordre vom 4ten März wurde der Capitaine Hieronimus im 2ten Infanterie-Regiment in den Ruhestand versetzt, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsassessor Braunstein bei dem Oberamt Offenburg zum Amtmann daselbst zu ernennen;

den Hofgerichts-Secretär Hufschmidt zu Meersburg, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand zu versetzen;

den Secretär Mangold bei der Großherzoglichen Forstpolizei-Direktion zum Secretär bei der Regierung des Ober-Rheinkreises, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, zu ernennen;

den Revisor Achenbach bei der Rechnungs-Revision der Steuer-Direktion wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, dessen Stelle dem Revisor Thum bei der Oberrechnungskammer zu übertragen, und den Obereinnehmer Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

ferner die Revisions-Gehilfen Gentner und Wagner, die Zollverwalter Piuma und Kastorph und den Hauptzollamts-Assistenten Schneider als Revisoren bei der Zolldirektion anzustellen.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Pfarrer Joseph Weißenberger in Blumenfeld die katholische Pfarrei Schwenningen, Amts Stetten,

dem bisherigen Pfarrer zu Heidelsheim, Friedrich Wilhelm Mezger die evangelische Pfarrei Wittlingen,

dem Pfarrer Joseph Schmid in St. Märgen die katholische Stadtpfarrei Bräunlingen,

dem Pfarrer Heinrich Valentin Höpfner zu Neuthard, Oberamts Bruchsal, die katholische Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Rastatt, und

dem Pfarrverweser Michael Hopfenstock zu Umkirch, Landamts Freiburg, die katholische Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, gnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 25sten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth zu Neckarbischofsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29ten März d. J. dem Rechtspraktikanten Johann Heinrich Hormuth von Heidelberg, dermalen in Neckarbischofsheim, das Schriftverfassungsrecht in Administratio-Sachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Versetzung des Forstmeisters von Ritz auf das Forstamt Achern ist das Forstamt Stockach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Ernennung des Amtmanns Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreises ist die Bezirksbeamten-Stelle zu Heiligenberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach den bestehenden Vorschriften bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch die Beförderung des Ober-Einnehmers Birnbacher zu Mosbach zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer ist die Ober-Einnehmerei Mosbach in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Bewerbungen binnen sechs Wochen bei Großherzoglicher Steuer-Direktion vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Sabel zum ersten Stadtgeistlichen in Bretten ist die zweite Stadtpfarr-Stelle daselbst mit einem Competenz-Einkommen von 563 fl. 13 kr. in Erledigung gekommen, worauf jedoch eine in 46 fl. 1 kr.

bestehende Kriegsschuld haftet, welche der künftige Pfarrer zu berichtigen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heidelsheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenz-Anschlag von 1436 fl. 31 kr. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten April 1836.

Bekanntmachung.

Die mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten getroffene besondere Verabredung betreffend.

In Bezug auf den Art. 14. des mit der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, im Großh. Regierungsblatte vom 28sten v. M. verkündeten Zoll- und Handels-Vertrages ist zwischen den Zollvereins-Staaten und der freien Stadt Frankfurt rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit Handwerksarbeiten weiter verabredet worden, wie folgt:

a) Innerhalb der Stadt Frankfurt und deren Gebiet bleibt, wie in anderen Vereinsstaaten, die Fertigung von Handwerksarbeiten, sowohl in als außer den Meßzeiten, den daselbst ansässigen Handwerkern vorbehalten. Dagegen ist

b) das Einbringen fremder Handwerksarbeiten, welche als Handelsartikel für den Großhandel oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in als außer den Messen erlaubt; nicht minder dürfen

c) jederzeit, also auch zwischen den Meßzeiten, Handwerker aus den Vereinslanden Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter Einwohner zum eigenen Bedarf derselben nach Frankfurt bringen oder senden.

In Verdachtsfällen kann von der competenten Frankfurter Behörde (dem jüngeren Bürgermeisteramt) Nachweisung darüber gefordert werden, daß die eingehenden Handwerksarbeiten wirklich auf Bestellung nach Frankfurt geliefert werden.

d) Die unter lit. b. und c. ausgedrückten Befugnisse stehen gleichmäßig den Gewerbtreibenden Frankfurts in den andern Vereinsstaaten zu.

Diese Verabredung wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung,

die durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein veranlaßten Abänderungen im Vereinszoll-Tarif betreffend.

Durch die Verträge über den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein haben sich die Vereinsstaaten über verschiedene, im dritten Abschnitt der von den Durchgangszöllen handelnden dritten Abtheilung des Zolltarifs vorzunehmende Abänderungen vereinbart. Es wird daher dieser dritte Abschnitt, wie er jetzt bestimmt ist, hier unten zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die jetzige Fassung an die Stelle der auf Seite 36 und 37. des Großherzoglichen Zolltarifs unter dem III. Abschnitt vorkommenden Vorschriften zu treten habe.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Zoll-Tarif.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) von Waaren, welche				
a. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten und auf dem Rhein, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen;				
ingleichen, welche				
b. ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber), in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen;				
endlich welche				
c. an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2) von Waaren, welche				
a. über die Grenze des Vereins auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlängs der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenzen bis zur Donau oder stromwärts auf der Donau eintreten und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten	—	—	—	15
ingleichen, welche				
b. rheinwärts eingeführt aus dem Freihafen in Bieberich, Mainz, Höchst oder Frankfurt am Main, landwärts auf der Grenze von Eimel-				

	Vom preußischen Zentner.		Vom Zollzentner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
dingen bis Mittenwald wieder ausgeführt werden, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt am Main, Höchst, Mainz oder Bieberich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
3) In den Fällen zu 1. und 2. vom Vieh, und zwar:	Vom Stück.			
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Bekanntmachung.

Die Art der Vorladung der Bezirksförster zum persönlichen Erscheinen vor den Bezirksgerichten betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7ten l. M., Nr. 606. wird hiermit die in obigem Betreff ergangene Verordnung vom 11ten Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbar, in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe den 8ten April 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1835 betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1835 haben die vier Kreis-Regierungen zusammen 266,322 fl. 26 kr. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwands für Einschätzungs- und Katasterkosten und der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, so wie zu Bestreitung der Passivzinsen, Administrationskosten und dessen, was für 1834 zu wenig ausgeschlagen worden ist, wäre eine Umlage von 799,104 fl. 45 kr., somit beiläufig 25 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich. Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehen Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreis-Regierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speciellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1835 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1835 stattgefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Orts-Steuererheber, — denen man mit Zustimmung des

Großherzoglichen Finanzministeriums den Einzug der Brandkassegelder gegen die nämlichen Gebühren, welche bisher die Ortsvorstände dafür beziehen durften, von nun an überläßt —, abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungs-Ordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den Kreis-Regierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1sten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Veränderungen in der Organisation einzelner Wasser- und Straßenbau-Inspectionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß

die Wasser- und Straßenbau-Inspection Pforzheim aufgehoben,

statt solcher die Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal errichtet,

der Sitz der Wasser- und Straßenbau-Inspection Buchen von da nach Tauberbischoffsheim verlegt,

der Amtsbezirk Mosbach der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischoffsheim abgenommen, und

der Inspection Heidelberg zugetheilt, dagegen

dieser der Amtsbezirk Eppingen und

der Inspection Carlsruhe der Amtsbezirk Philippsburg abgenommen und

beide letztgedachte Amtsbezirke der neu errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal einverleibt werden, wornach diese Inspection aus den Amtsbezirken Bretten, Eppingen, Philippsburg und Bruchsal bestehen, und

die Inspektion Carlsruhe die Amtsbezirke: Carlsruhe, Durlach, Ettlingen und Pforzheim in allen Administrationstheilen umfassen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner haben Seine Königliche Hoheit zu beschließen geruht, daß diese Veränderungen, wegen der Ordnung im Rechnungswesen erst vom Rechnungsjahr 1sten Juli 1836 an, zu beginnen haben.

Carlsruhe den 25sten März 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major von Richter, im 59sten Infanterie-Regimente, Großherzog von Baden, das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen gnädigst geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürger und Zimmermeister Konrad Herrmann zu Unterbalbach, wegen der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung von achtzehen Menschen bei der am 19ten Juli vorigen Jahrs in Unterbalbach stattgehabten Ueberschwemmung, die silberne Verdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Hofrath und Professor Dr. Amann gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1836 bis dahin 1837 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

ferner den Bezirks-Ingenieur Steiner zu Carlsruhe in den Ruhestand zu versetzen,

den Conducteur Hof zu Buchen zum Inspector der Wasser- und Straßenbau-Inspection Tauberbischoffsheim,

der Unter-Ingenieur Dreßler zu Carlsruhe zum Inspector der neu errichteten Wasser- und Straßenbau-Inspection Bruchsal,

den Conducteur Embdt zu Freiburg zum Conducteur erster Classe,

den Conducteur Obermüller zu Rastatt zum Conducteur erster Classe, und

den Scribenten Raub von Rastatt zum Registrator bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23sten April 1836.

Verordnung.

Die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse betreffend.

Um die Mißverständnisse, zu welchen der §. 4. der höchsten Verordnung vom 27sten Juni 1825 (Regierungsblatt Nr. XV.), das Studium der Wundarzneikunst und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, — hier und da Veranlassung gegeben hat, zu beseitigen, findet man sich zu folgender näheren Bestimmung veranlaßt:

Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem ersten April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung dieselbe wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Recept aber mit der Bemerkung: „medicinischer Nothfall“ zu bezeichnen haben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5ten April 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der verstorbene Pfarrer Roder zu Hohenthengen hat

a) den vier Schulen der dortigen Pfarrei, nämlich zu Hohenthengen, Stetten, Bergöschingen und Küßnach, seine Büchersammlung als eine Bibliothek für die Schullehrer in der Weise vermacht, daß die für letztere tauglichen Bücher ausgeschieden, die übrigen verkauft und der Erlös zu einem weiters von ihm legirten Kapital von 40 fl. geschlagen werde, um aus den Zinsen hievon jährlich wieder neue Bücher anzuschaffen; auch hat derselbe

b) den Gemeinden Hohenthengen und Herdern an Liegenschaften ein Viertel Acker und an baarem Gelde 220 fl. zu Bildung eines eigenen Armenfonds, aus welchem vorzüglich arme eheliche Wöchnerinnen und in deren Abgang andere der Unterstützung würdige Kranke bedacht werden sollen, mit dem Anfügen vermacht, daß aus diesem Fond zugleich zwei stille Gedächtnißmessen jährlich abgehalten werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Wund- und Hebarzt Machleid zu Ettenheim das erledigte Amtschirurgat daselbst zu übertragen;

dem Pfarrverweser Philipp Friedrich Keerl zu Bobstadt den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

dem Pfarr-Candidaten Fernand die evangelische Pfarrei Egringen,

dem Pfarrverweser Jacob Schoch von Eckartsweier die evangelische Pfarrei Wiesleth, und

dem Priester Lazarus Finner von Schuttern, bisherigen Vicar zu Oppenau, Amts Oberkirch, das Kaplanei-Beneficium zu Hausach, Amts Haslach, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15ten April d. J. ist Rechtspraktikant Gutmann von St. Trutpert, in Bühl wohnhaft, zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittel-Rheinkreises ernannt worden.

Dasselbe Großherzogliche Ministerium hat durch Beschluß vom 12ten April d. J. dem Rechtspraktikanten Bernhard August Prestinari zu Bruchsal, und durch Beschluß vom 15ten April dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli aus Weiterdingen, wohnhaft zu Gernsbach, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 22 Forst-Candidaten sind folgende nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forst-Praktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Roth von Schopfheim,
Wilhelm Cron von Huchenfeld,
Rupert Huttenberger von Neuhausen,
Ludwig Menzer von Schönbrunn,
Alexander Wasmer von Wolfsboden,
Eduard Dietsch von Schönau,
Lorenz Gerber von Michelbach,
Christian Näher von Fischingen,
Martin Willibald von Altheim,
Carl Hagemeister von Baden,
Georg Müller von Heidelberg,
Carl Schlachter von Oberalphen,
Carl Beideck von Ihringen,
Carl Reitz von Tauberbischoffsheim,
Reinhold Lais von Schönau,
Carl Föckler von Durmersheim,
Gustav Hartweg von Carlsruhe, und
Friedrich Hüttenschmidt ebendaher.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung des erledigten Physikats Emmendingen an den Amts-Physikus Dr. Zeller wurde das Physikat Meersburg erledigt. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 400 fl., und 120 fl. für Pferdsfourrage verbunden ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Bei der evangelischen Ministerial-Kirchen-Section ist die Stelle eines zweiten Registrators, mit welcher eine Besoldung von Achthundert Gulden verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei gedachter Ministerial-Kirchen-Sektion einzureichen.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Georg Becker ist die katholische Pfarrei Durmersheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1800 fl., meistentheils in Zehnten und Güterertrag, erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, sowie ferner ein verzinsliches Schuldenkapital von beinahe 4000 fl. heimzuzahlen, zu dessen successiver Tilgung dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilligt wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Johann Nepomuck Augustin Fehnenberger ist die katholische Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 780 fl. (nebst einer Pferdfourrage), worauf die Verbindlichkeit ruht, ein unbedeutendes Kriegsschulden-Kapital längstens nach Verlauf eines Jahres heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Kaplans Eytenbenz ist das Kaplanei-Beneficium zu Hüfingen mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. erledigt worden. Auf der Pfründe haftet

a) ein zwölfjähriges von Johann Baptist 1834 an laufendes und mit 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 322 fl. 23 kr.,

b) eine in vier Jahres-Terminen zu tilgende Kriegsschuld von 43 fl. 27 kr.

Die Competenten um dieses Beneficium haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herrer auf die Pfarrei Allmannsweier ist die evangelische Pfarrei Eckartsweier, Dekanats Kork, mit einem Competenz-Anschlag von 810 fl. 33 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 25 fl. 40 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten April 1836.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersichten über die Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1834 und 1835 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19ten April 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Uebersicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1834.

I. Civil-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt:			Hievon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
	Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	211	386	597	380	217
Hofgericht des Seekreises . .	95	285	380	259	121
Hofgericht des Oberrheinkreises	329	764	1093	885	208
Hofgericht des Mittelrheinkreises	436	913	1349	926	423
Hofgericht des Unterrheinkreises	502	1012	1514	1074	440
Summa:	1573	3360	4933	3524	1409

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1834 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1835 über:
	Aus dem Jahr 1833 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	4	102	106	90	16
Hofgericht des Seekreises . .	27	221	248	238	10
Hofgericht des Oberrheinkreises	35	284	319	287	32
Hofgericht des Mittelrheinkreises	307	918	1225	1057	168
Hofgericht des Unterrheinkreises	104	408	512	417	95
Summa:	477	1933	2410	2089	321

Uebersicht

der Thätigkeit der Gerichtshöfe im Jahr 1835.

I. Civil-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
	Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa.		
Oberhofgericht	217	393	610	387	223
Hofgericht des Seekreises. .	121	269	390	286	104
Hofgericht des Oberrheinkreises	208	827	1035	787	248
Hofgericht des Mittelrheinkreises	423	829	1252	908	344
Hofgericht des Unterrheinkreises	440	1035	1475	1207	268
Summa:	1409	3353	4762	3575	1187

II. Criminal-Justiz.

Gerichtshöfe.	Im Jahr 1835 wurden behandelt:			Hiervon wurden erledigt:	und giengen in das Jahr 1836 über:
	Aus dem Jahr 1834 übergegangene Sachen	Neu anhängige Sachen.	Summa:		
Oberhofgericht	16	146	162	139	23
Hofgericht des Seekreises . .	10	251	261	257	4
Hofgericht des Oberrheinkreises	32	382	414	344	70
Hofgericht des Mittelrheinkreises	168	1013	1181	959	222
Hofgericht des Unterrheinkreises	95	556	651	567	84
Summa:	321	2348	2669	2266	403

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg betreffend.

Die Grundherrn Freiherrn von Röder zu Diersburg haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeindewaldungen im Umfange ihrer Grundherrschaft Diersburg Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Diersburg nunmehr definitiv der Großherzoglichen Bezirksforstei Gengenbach übertragen worden ist.

Carlsruhe den 11ten April 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den seitherigen Großherzoglichen Viceconsul in Bordeaux, Paul Cloßmann, zum Consul daselbst zu ernennen, welche Ernennung auch von Seiten der Königlich französischen Regierung das Exequatur erhalten hat.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Pfarrer Orth in Jestetten die mit dem Decanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Staufen gnädigst verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Friedrich von Belli von Weiterdingen, dermalen in Gernsbach, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15ten April d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Bewerber um diese haben sich binnen sechs Wochen von heute an, der höchsten Verordnung vom 3ten Merz 1831. Regierungsblatt Nr. 6. gemäß, bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Die Competenten um die erledigte Dekanatspfarrei Jestetten mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl. haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wöhr ist die katholische Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben sind:

am 18ten Februar 1836. der Oberhofgerichtsadvokat Johann Baptist Daniel Löw zu Bruchsal, und

am 14ten April " der pensionirte Obereinnehmer Dietz in Freiburg.